



## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 94 031/51-III/5/81

1981 -02- 26

Jahresbericht 1980 der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz (ZDG), BGBl.Nr. 187/1974;

Vorlage an den Nationalrat.

An den

Nationalrat,  
z.Hd. des Herrn  
Präsidenten Anton BENYA,  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 ZDG, BGBl.Nr. 187/1974, wird berichtet:

- I) Gemäß § 54 Abs. 2 ZDG hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 ZDG) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.
- A) Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unter Zahl: 94 031/50-ZDK/VS/80 vom 28.1.1981 den als Anlage 1 angeschlossenen Bericht erstattet.
- B) Stellungnahme zu der unter Pkt. 9 des Berichtes der Zivildienstkommission angeführten Empfehlungen über die Erledigung der von 2 Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erstatteten Beschwerde:

- a) Siegfried H. führte Beschwerde darüber, daß er vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit nicht postalisch, sondern telefonisch informiert worden sei.

Dieser Beschwerde wurde von mir im Sinne der von der Zivildienstkommission gemäß § 37 Abs. 2 ZDG abgegebenen Empfehlung keine Folge gegeben. H. führte ferner Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst, sah jedoch später sein Fehlverhalten ein und beendete den Zivildienst ordnungsgemäß.

- b) Siegfried K. führte Beschwerde wegen der Nichteinrechnung von Krankenstandstagen in den Zivildienst und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Rückzahlung eines Übergusses an Bezügen.

Diese Beschwerde wurde von mir im Sinne der von der Zivildienstkommission gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz abgegebenen Empfehlung als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Einzahlung des Übergusses an Bezügen wurde letztmalig erstreckt und die Möglichkeit einer Ratenzahlung angeboten.

### Erfahrungen:

Wie diese gezeigt haben, wurde von der Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an die Zivildienstkommission auch im Berichtszeitraum kaum Gebrauch gemacht.

- II) Gemäß § 57 Abs. 3 ZDG hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 ZDG vorzulegen. Hierzu wird berichtet:

- A) Mit Wirkung vom 30.9.1980 ist die dreijährige Funktionsperiode der Mitglieder der aus 5 Senaten bestehenden

- 3 -

Zivildienstkommission ausgelaufen. Es mußte daher im Berichtszeitraum mit Wirkung vom 1.10.1980 für eine weitere Funktionsperiode von 3 Jahren eine Neubestellung der Mitglieder erfolgen, und zwar:

7 Richter als Senatsvorsitzende (2 davon neu),  
 29 Berichterstatter (12 davon neu),  
 67 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG (45 davon neu),  
 31 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (18 davon neu),  
 18 Mitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Z 4 ZDG (10 davon neu).

Infolge des vermehrten Geschäftsumfanges der Zivildienstkommission wurden für das Jahr 1981 nunmehr 7 anstelle von bisher 5 Senaten eingerichtet.

Zur effizienteren Gestaltung der Führung der Geschäfte der Zivildienstkommission wurde im Berichtsjahr die mit Kanzleiaufgaben der Zivildienstkommission befaßte Kanzleistelle des Bundesministeriums für Inneres mit der Geschäftsstelle der Zivildienstkommission in der Abteilung III/5 zusammengelegt.

B) Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1980 beträgt ..... 14 438.

Näheres ist aus der Anlage 2 und 3 ersichtlich.

#### Erfahrungen:

Wie aus den vorangeführten Ausführungen ersehen werden kann, ist auch im Berichtszeitraum ein wesentlich größerer Anfall an Zivildienstpflichtigen zu verzeichnen (3 188 Anerkennungen durch die Zivildienstkommission) als auf Grund der Annahmen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP (höchstens 1 000 Zivildienstwerber pro Jahr) zu erwarten gewesen wäre. Hinsichtlich der bei der Behandlung der ZDG-Novelle von den Abgeordneten im Ausschuß für innere Angelegenheiten gewünschten Aus-

- 4 -

sagen über Tendenzen betreffend das Interesse am Zivildienst und der Anzahl der tauglichen Wehrpflichtigen wird auf Anlage 3 verwiesen.

- C) Mit Stichtag 31.12.1980 bestehen im Rahmen der Zivildienstverwaltung ..... 387 anerkannten Einrichtungen mit insgesamt ..... 3 861 Zivildienstplätzen. Im übrigen wird auf Anlage 4 verwiesen.

#### Erfahrungen:

Bei der Schaffung von Zivildienstplätzen kommt dem Umstand Bedeutung zu, daß darauf weder das Bundesministerium für Inneres noch die Landeshauptmänner einen direkten Einfluß haben. Nach § 4 Abs. 1 ZDG erfolgt nämlich die Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes auf Antrag eines im § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ZDG genannten Rechtsträgers. Dennoch konnten im Berichtszeitraum teils durch Anerkennung neuer Einrichtungen, teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen 268 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden.

Im Berichtszeitraum wurde am 24.2.1980 erstmals ein Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen in einer neuen Form veröffentlicht. Während dieses Verzeichnis früher nur nach Bundesländern geordnet war, wurde es nunmehr nach der Art der zu erbringenden Dienstleistungen (Sparten) und innerhalb dieser Sparten erst nach Bundesländern gegliedert. Damit wurde sowohl Wehrpflichtigen, die einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht stellen wollen, als auch Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, sich besser über die im ordentlichen Zivildienst zu erbringenden Tätigkeiten zu informieren.

- D) Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

- 5 -

Mit Stichtag 31.12.1980 bestehen ..... 131  
 Verträge im Sinne des § 41 ZDG. Sie erfassen ..... 342  
 Einrichtungen mit ..... 3 626  
 Zivildienstplätzen. Hinsichtlich der restlichen .... 45  
 Einrichtungen mit ..... 235  
 Zivildienstplätzen sind Verhandlungen im Gange, d.h.  
 für durchschnittlich 6 % der unter Punkt II C) angeführ-  
 ten anerkannten Zivildienstplätze bestehen zum Stichtag  
 31.12. noch keine Verträge nach § 41 ZDG. Dies deshalb,  
 weil Anerkennungen, teils erst in den letzten Monaten  
 des Jahres erfolgen und die mit den Rechtsträgern zu  
 führenden Vertragsverhandlungen einige Zeit in Anspruch  
 nehmen, teils Rechtsträger zwar Einrichtungen anerken-  
 nen lassen, jedoch mit dem Hinweis, daß derzeit kein  
 Bedarf an Zivildienstleistenden bestehe, trotz ho. Er-  
 suchens kein Vertragsanbot stellen.

#### Erfahrungen:

Nach § 41 Abs. 1 ZDG hat der Rechtsträger von aner-  
 kannten Einrichtungen für den Einsatz von Zivildienst-  
 pflichtigen eine angemessene Vergütung an den Bund zu  
 leisten. Hierbei ist insbesondere der Wert zu berück-  
 sichtigen, den die Dienstleistung für den Rechtsträger  
 hat. Unter Bedachtnahme auf die Gesetzeslage und die  
 bisher gemachten Erfahrungen wurden nunmehr interne  
 Richtlinien für die Vereinbarung der Höhe der erwähn-  
 ten Vergütung erstellt, in denen insbesondere auf fol-  
 gende Belange Bedacht genommen wird:

Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bundesministe-  
 rium für Inneres

- a) die Bruttolohnkosten, die er pro Monat aufwenden  
 müßte, wenn er die vom Zivildienstleistenden zu  
 erbringenden Dienstleistungen von einem hauptbe-  
 ruflich angestellten Dienstnehmer durchführen ließe,

- 6 -

glaubhaft darzulegen,

- b) die Höhe der Vergütung anzubieten, die er pro ZDL/Monat bereit und in der Lage ist, an den Bund zu leisten und
- c) die konkreten Umstände bekanntzugeben, die der Rechtsträger für maßgeblich erachtet hat, um zu der von ihm angebotenen Vergütung zu kommen.

Von den vom Rechtsträger dargelegten Umständen werden in den o.a. Richtlinien seitens des Bundesministeriums für Inneres in Form von Abschlägen von den anerkannten Bruttolohnkosten berücksichtigt:

- Die Tatsache, daß die Zivildienstleistenden in der Regel nicht die sonst von einem Dienstnehmer erwartete Aus- und Vorbildung bzw. Erfahrung mitbringen, die Zeit der Dienstleistung bei der Einrichtung infolge der Dauer des Zivildienstes (8 Monate) eine echte Einarbeitung nicht ermöglicht und die sonst für einen Dienstnehmer zutreffende Motivation, sich zu bewähren, um angestellt zu werden, im allgemeinen nicht vorhanden ist ..... 30 % und
- für die mit dem Zivildienst für den Rechtsträger verbundene, im Vergleich mit hauptberuflich Beschäftigten, vermehrt anfallende Administration ..... 10 %.

Weitere Abschläge werden dann gewährt, wenn die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen in Tätigkeitsbereichen erfolgen, die bisher ganz oder zum Teil von ehrenamtlichen (freiwilligen) Helfern unentgeltlich erbracht werden oder wenn die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten nicht nur schlechthin, sondern in besonderem Maße dem öffentlichen Wohl dienen, oder wenn sich potente Rechtsträger, wie Österreichisches Rotes Kreuz, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Österreichischer Zivilschutzverband u.dgl. bereiterklären, Zivildienstleistende in einer entsprechen-

- 7 -

den Anzahl in Bereichen einzusetzen, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

Bei Beurteilung der Angemessenheit ist laut den vorangeführten Richtlinien noch darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits keine Übervorteilung eines der Vertragspartner (Bund - Rechtsträger) entsteht, andererseits aber auch durch eine allzu strenge Handhabung die Rechtsträger nicht abgeschreckt werden, Zivildienstpflichtige zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 ZDG hingewiesen, wonach die Bundesregierung dafür zu sorgen hat, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen.

Bedingt durch die o.a. Umstände und die derzeitige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage wird es ohnehin immer schwieriger, entsprechende Vergütungen nach § 41 Abs. 1 ZDG zu erreichen. Insbesondere sind Rechtsträger von neu anerkannten Einrichtungen besonders im Bereich des Sozialdienstes immer weniger bereit bzw. in der Lage, dem Bund für die Beschäftigung von Zivildienstpflichtigen eine höhere Vergütung (meist nur einen Betrag um S 2 000,- pro Monat) zu leisten. Diese Tendenz zeigt sich ferner auch darin, daß Rechtsträger, die dem Bund so gut wie keine Vergütung im Sinne des § 41 Abs. 1 ZDG zu leisten haben, bzw. Rechtsträger, die nur eine geringe Vergütung leisten müssen, ihr Kontingent an anerkannten Zivildienstplätzen weitestgehend oder voll ausschöpfen, während Rechtsträger, die für die Beschäftigung Zivildienstpflichtiger an den Bund eine höhere Vergütung (ca. S 5 000,- und mehr) leisten müssen, einen geringeren bzw. überhaupt keinen Bedarf melden.

Bei Vertragsabschlüssen wird auch weiterhin getrachtet, die Rechtsträger zur Beistellung von Naturalleistungen, insbesondere zur Beistellung des Quartiers und der vollen Verpflegung, zu verpflichten. Es zeigt sich nämlich immer wieder, daß sich Zivildienstpflichtige zur Ablei-

- 8 -

stung ihres Zivildienstes (§ 9 Abs. 3 ZDG) vorwiegend zu Einrichtungen melden, die vor allem die Verpflegung nicht beistellen, um auf diese Weise in den Genuß des Barbezuges zu kommen.

E) Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

In der Zeit vom 1.1. bis 31.1.1980 leisteten die mit Stichtag 1.6.1979 zugewiesenen ..... 1 141 Zivildienstleistenden, in der Zeit vom 1.2.1980 bis 30.9.1980, die mit 1.2.1980 zugewiesenen ..... 1 396 Zivildienstleistenden, in der Zeit vom 1.10.1980 bis 31.12.1980, die mit 1.10.1980 zugewiesenen .... 1 638 Zivildienstleistenden ihren ordentlichen Zivildienst, soweit dieser nicht aus wichtigen Gründen (§§ 13 und 19 ZDG) vorzeitig unterbrochen werden mußte. Näheres siehe Anlagen 5 und 6.

Erfahrungen:

Um eine bestimmte Anzahl von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zuweisen zu können, ist eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten. Damit z.B. am 1.2.1980 die o.a. 1396 Zivildienstpflichtigen anerkannten Einrichtungen zugewiesen werden konnten, war es erforderlich, 1811 Personalakten zu bearbeiten. Gemäß § 9 Abs. 1 ZDG ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen. Im Sinne des § 9 Abs. 3 ZDG ist den Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen bzw., wenn diesen Wünschen nicht entsprochen werden kann, sind - soweit möglich - diesen andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen. Ferner muß auf berechnete Wünsche von Rechtsträgern betreffend besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten von Zivildienstpflichtigen (Führerschein, Erste-Hilfe-Kurs, Erfahrung



- 9 -

oder Ausbildung als Sozialhelfer), zum Teil aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die zugewiesenen Zivildienstleistenden keine Vorstrafen wegen Eigentums- oder Suchtgiftdelikten aufweisen. Die relativ hohe Wegfallquote von 415 im Zuge des Zuweisungsverfahrens für den Termin 1.2.1980 bearbeiteten 1811 Akten (ca. 23 %) ist auf eine Reihe von Zuweisungshindernissen zurückzuführen z.B. begründete Anträge auf Aufschub des Antrittes oder Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes - meist vor, häufig aber auch erst nach Versendung der Zuweisungsbescheide - interne kurzfristige Zurückstellungen aus wichtigen, in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen, Untauglichkeit auf Grund amtsärztlicher Untersuchung, Auslandswohnsitz und unbekannter Aufenthalt.

Zu den obangeführten Zuweisungszahlen muß ergänzt werden, daß zum Zuweisungstermin 1.2.1980 die Rechtsträger für ihre Einrichtungen ..... 2 098 Zivildienstplätze und für den Termin 1.10.1980.. 2 160 Zivildienstplätze angeboten haben (Bedarfsanmeldung).

Bezüglich der angebotenen Möglichkeiten der Information über die im Rahmen des Zivildienstes gebotenen Betätigungsbereiche wird auf die Ausführungen unter Pkt. II C - Erfahrungen, 2. Absatz, verwiesen.

Auch im Berichtszeitraum haben die Vertreter der Rechtsträger und Einrichtungen festgestellt, daß der Einsatz von Zivildienstpflichtigen als sehr positiv und wertvoll empfunden wird. Als Hinweis dafür kann z.B. gelten, daß allein bei den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes seit dem 1. Zuweisungstermin, dem 1.4.1975, 456 ehemalige Zivildienstleistende ehrenamtlich Dienst versehen (beim Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs 22), während 26 in ein hauptamtliches Dienstverhältnis übernommen worden sind. 44 abgedienten Zivildienstpflichtigen wurde vom Rechtsträger

- 10 -

wegen besonderer Verdienste ein Anerkennungsdekret bzw. eine Verdienstmedaille des Rechtsträgers verliehen.

Bei den anderen Einrichtungen wurden 25 ehemalige Zivildienstleistende hauptamtlich angestellt.

F) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes:

Im Berichtszeitraum wurden ..... 166  
Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 und 2 ZDG) und .... 799  
Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG) erledigt.

Von den 166 Fällen wurden ..... 124  
Fälle und von den 799 Fällen ..... 776  
Fälle positiv entschieden.

Dies ergibt gegenüber dem Vorjahresbericht eine Minderung der erledigten Fälle bei den Befreiungen um 9 %, eine Steigerung bei den Aufschüben um 14,5 %. Im übrigen wird auf Anlage 7 verwiesen.

Erfahrungen:

Der Zeitraum, für welchen Aufschübe bzw. Befreiungen ausgesprochen wurden, beträgt bei jenen durchschnittlich 5 Jahre, bei diesen durchschnittlich 2 Jahre.

496 Zivildienstwerber haben bereits im Verfahren vor der Zivildienstkommission den Wunsch geäußert, insbesondere wegen Berufsvorbereitung oder Studiums den ordentlichen Zivildienst zu einem späteren Zuweisungstermin antreten zu wollen.

Zivildienstpflichtige Hochschul- und Universitätsassistenten wurden auf Grund des zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen und bis 31.12.1980 befristeten interministeriellen Abkommens nach Leistung eines verkürzten ordentlichen Zivildienstes im Ausmaß von 8 Wochen für die Dauer des Verbleibs

- 11 -

im Hochschul- bzw. Universitätsdienst aus öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG befreit. Die Geltungsdauer dieses Abkommens wurde bis 31.12.1982 verlängert, der Geltungsbereich dahingehend modifiziert, daß Assistenzärzte der Fachrichtungen Innere Medizin und Chirurgie den ordentlichen Zivildienst in vollem Umfang zu leisten haben, und zwar in 4 Teilen zu je 2 Monaten im 4., 5., 6 Ausbildungsjahr und dem darauffolgenden Jahr. Diese Regelung wurde im Sinne einer weitestgehenden Gleichbehandlung von Zivil- und Präsenzdienern an die Vorgangsweise beim Bundesheer angepaßt. Das Bundesministerium für Landesverteidigung sieht sich veranlaßt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes in den Heeresspitälern Ärzte der angeführten Fachrichtungen zur Leistung des Grundwehrdienstes in vollem Umfang einzuberufen.

G) Nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnende Zeiten (§ 15 ZDG):

Im Berichtszeitraum wurden in .....	75
Fällen .....	1 578
Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, und zwar .....	
5	
Tage wegen in Untersuchungshaft verbrachter Zeit (§ 15 Abs. 2 Z 1 ZDG) und .....	
1 573	
Tage wegen grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG).	

Erfahrungen:

Die als nichteinrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) werden an einem der nächsten Zuweisungsturnusse nachgedient. Soweit bei der Feststellung von nichteinrechenbaren Zeiten der Verdacht besteht, daß eine der im Abschnitt X des ZDG normierten Strafbestimmungen verletzt wurde, wird Anzeige an die für das Strafverfahren (Verwaltungsstrafverfahren) zuständige Stelle erstattet.

H) Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

Durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG), durch Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), durch Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) aber auch durch unrichtige Angaben des Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes z.B. über seinen Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG) und sonstige Umstände wie Krankenhausaufenthalt, entsteht eine Reihe von Übergüssen an Bezügen, die vom Bundesministerium für Inneres nach § 32 Abs. 5 ZDG nach den Bestimmungen der §§ 13a und 13b Gehaltsgesetz 1956 festzustellen und hereinzubringen sind. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderung einbezahlt werden, müssen Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in .....	90
Fällen solche Hereinbringungen im Betrage von insgesamt .....	S 298 327,07
verfügt. Hievon konnte in .....	63
Fällen ein Betrag von .....	S 162 499,92
vereinnahmt werden. In .....	26
Fällen ist hinsichtlich eines Betrages von .....	S 126 540,15
die gesetzte Frist zur Rückerstattung teils noch nicht abgelaufen, teils mußte die Vollstreckung eingeleitet werden.	
In .....	1
Fall war wegen Tod des Verpflichteten eintrag von .....	S 9 287,00
abzuschreiben.	

Aus dem Jahre 1979 waren bis 31.12.1979

- 13 -

weitere Fälle im Gesamtbetrag von .... S 85 619,80  
offen.

Aus dem Jahre 1978 offene Beträge wurden nach wiederholten ergebnislosen Vollstreckungsansuchen als uneinbringlich abgeschrieben.

Erfahrungen:

Die offenen Fälle gründen sich auf Zahlungsunfähigkeit, Haft, Auslandsaufenthalt oder unbekanntem Aufenthalt der Verpflichteten. Soweit nicht auf Grund von begründeten Ratenansuchen die ratenweise Rückzahlung bewilligt werden kann, wird im Wege der Verwaltungsvollstreckung getrachtet, die offenen Beträge hereinzubringen.

Im Berichtszeitraum wurde keine Verfügung nach § 17 ZDG erlassen.

- J) Versetzung von Zivildienstleistenden zu einer anderen Einrichtung (§ 18 ZDG) und Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG):

In ..... 123  
Fällen wurden Versetzungen nach § 18 ZDG und in .. 82  
Fällen Unterbrechungen nach § 19 ZDG ausgesprochen.

Erfahrungen:

Bei den Versetzungen ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung eingetreten. Zum größten Teil ist sie auf Einstellungsuntersuchungen zurückzuführen, die eine Reihe von Rechtsträgern im Interesse der Zivildienstleistenden und deren gesundheitlichen Schutz einerseits und des gesundheitlichen Schutzes der von Tätigkeiten der Zivildienstleistenden betroffenen Personen andererseits,

- 14 -

durchgeführt haben.

Um in Zukunft die arbeitsmedizinischen Erfordernisse bei den im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes bei den einzelnen Trägerorganisationen zu erbringenden Tätigkeiten besser berücksichtigen zu können, wurde an die Trägerorganisationen des Zivildienstes vorläufig nur im Bundesland Oberösterreich ein arbeitsmedizinischer Fragebogen ausgegeben. Es soll nach dessen Auswertung ein Sollprofil für jeden Zivildienstplatz erstellt werden, sodaß bereits vor Zuweisung des einzelnen Zivildienstleistenden zu den Trägerorganisationen auf die im Einzelfall vorliegenden gesundheitlichen Umstände besser Rücksicht genommen werden kann. Es ist zu hoffen, dadurch die Zahl der Versetzungen und Unterbrechungen senken zu können.

Über Antrag der Rechtsträger mußte in ..... 48 Fällen der Zivildienst wegen mangelnden Bedarfes an der weiteren Dienstleistung unterbrochen werden, in weiteren ..... 34 Fällen wurde die Unterbrechung von Amts wegen verfügt. In ..... 32 Fällen war mangelnde gesundheitliche Eignung des Zivildienstleistenden, davon in ..... 30 Fällen wegen Suchtgiftkonsums, in den übrigen .... 2 Fällen Verhaftung der betreffenden Zivildienstleistenden wegen Vergehens nach dem Suchtgiftgesetz die Ursache für eine solche Maßnahme. In ..... 5 der genannten Fälle führte der Suchtgiftkonsum zu dauernder Untauglichkeit.

- K) Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen aus dem ZDG erfließenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

- 15 -

- a) Von den Überwachungsbehörden (Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden - § 55 ZDG) wurden im Berichtszeitraum 10 anerkannte Einrichtungen des Zivildienstes, bei denen Zivildienstpflichtige zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzt waren, im Rahmen der behördlichen Überwachung überprüft. Dabei konnten keine groben Mängel der den Zivildienstleistenden obliegenden und den Rechtsträgern der Einrichtungen aufgetragenen Pflichten festgestellt werden.
- b) In Wahrung der dem Bundesministerium für Inneres obliegenden Dienstaufsicht wurde beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine Besprechung mit sämtlichen Rechtsträgern der im Bundesland Oberösterreich gelegenen Trägerorganisationen des Zivildienstes und den Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Hierbei konnte die Absicht, weitere Trägerorganisationen zur Vornahme von Einstellungsuntersuchungen von Zivildienstleistenden sowie im Falle von Dienstpflichtverletzungen die Anzeigerstattung bei der zuständigen Strafbehörde durch die Vorgesetzten zu veranlassen, verwirklicht werden. Es ist beabsichtigt, ähnliche Besprechungen auch in anderen Bundesländern abzuhalten, um dadurch die Trägerorganisationen des Zivildienstes und die Rechtsträger stärker in die Vollziehung des Zivildienstgesetzes zu integrieren.
- c) Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:
- Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivil-

- 16 -

dienstleistenden wurden die Einrichtungen verpflichtet, laufend Dienstabwesenheitslisten zu führen und diese mit den entsprechenden Belegen monatlich im Nachhinein dem Bundesministerium für Inneres zur Auswertung vorzulegen.

Bei deren Überprüfung konnte festgestellt werden, daß die Dienstabwesenheiten, gemessen an der gesamten zu erbringenden Dienstzeit, im Berichtszeitraum durchschnittlich ..... 7,25 % betragen haben.

#### Erfahrungen:

Gegenüber dem Berichtszeitraum 1979 ist bei einer Steigerung der Gesamtdienstzeit um 35,18 % eine Steigerung der Dienstabwesenheiten um 0,49 % eingetreten. Mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg ist diese Steigerung vor allem in den östlichen Bundesländern, insbesondere in Wien, zu verzeichnen. Es wird getrachtet werden, durch rasche Versetzungen von Zivildienstleistenden bzw. Unterbrechungen des Zivildienstes nach über Initiative der Rechtsträger durchgeführten Einstellungs-, vertrauensärztlichen und amtsärztlichen Untersuchungen und gezielte Kontrollen eine Senkung der Dienstabwesenheiten zu erreichen.

#### d) Anzeigen nach Art. X des ZDG (Strafbestimmungen):

Im Berichtszeitraum wurden ..... 70 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, und zwar in ..... 1 Fall an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft und in ..... 69 Fällen an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.



Erfahrungen:

Die Dauer des Strafverfahrens bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist im Vergleich zum Vorjahr kürzer geworden und die Strafbestimmungen wurden strenger gehandhabt. Eine Initiative des Bundesministeriums für Inneres insbesondere beim Amt der Wiener Landesregierung hat im Bereich des Bundeslandes Wien dazu geführt, daß Geldstrafen und Primärarreststrafen verhängt werden, die dem Unrechtsgehalt des erfüllten Tatbildes entsprechen. Als für das Ermittlungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden kaum zielführend anzusehen, ist hingegen die Unterlassung von Zeugenladungen, in den Fällen, in denen Zivildienstleistende wegen Verdachts des Vortäuschens der Dienstuntauglichkeit unter Vorlage wenig beweiskräftiger Unterlagen über die behauptete Erkrankung angezeigt worden sind. Es ist in Hinkunft mit einer vermehrten Anzeigetätigkeit in solchen Fällen zu rechnen.

Eine Verbesserung der Strafpraxis wird bei künftigen Besprechungen anzustreben sein.

L) Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 3 ZDG):

a) Ausgaben 1/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung):

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/1117	
Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) .....	S 117,459 854,-
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/1118	
Aufwendungen .....	S 17,993 054,-
	<u>S 135,452 908,-.</u>
	=====

- 18 -

Verglichen mit den Ausgaben des Vorjahres ergeben sich Mehrausgaben von:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177	S	31,908 500,-
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178	S	5,433 378,-
	S	<u>37,341,878,-.</u>
		=====

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 16.10.1980, Zahl: 26.0210/9-II/3/80, gemäß Art. V Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1980, die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1980 beim Ansatz 1/11177, in der Höhe von S 18,500 000,- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 14,869 854,-.

Die Überschreitung des Bundesvoranschlages beim Ansatz 1/11178 in der Höhe von S 2,000 000,- wurde auf Grund der Regierungsvorlage (459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP vom 6.10.1980) mit dem 2. Budgetüberschreitungs-gesetz, BGBl.Nr.529/1980, genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 1,993 055,-.

Diese Überschreitung im Jahr 1980 ist vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, eine größere als ursprünglich angenommene Zahl von anspruchsberechtigten Personen für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe und auf das Steigen der Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht und damit verbunden der Tätigkeit der Zivildienstkommission zurückzuführen.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergeben sich die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr vor allem durch den vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und durch die Valorisierung der mit den Rechtsträgern gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vereinbarten Vergütungen um 4,2 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1980. Im übrigen wird auf die Anlagen 8 und 9 verwiesen.

- 19 -

b) Einnahmen 2/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebärung):

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 (zweckgebundene Einnahmen) ..... S 25,313 659,-.

Verglichen mit den Einnahmen des Vorjahres bei demselben finanzgesetzlichen Ansatz ergeben sich Mehreinnahmen von ..... S 6,293 061,-.  
Näheres siehe Anlage 10.

Diese Mehreinnahmen im Jahre 1980 sind vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen, außerdem auch auf eine 4,2 %ige Valorisierung der von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 1 ZDG an den Bund zu leistenden Vergütungen mit Wirksamkeit vom 1.1.1980 zurückzuführen.

Erfahrungen:

An der Situation, daß Überschüsse in der Zivildienstgebarung, wie sie im § 57 Abs. 1 ZDG vom Gesetzgeber angenommen wurden, nicht erzielt werden können, hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bisherigen Jahresberichten verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die in der ZDG-Novelle 1980 vorgesehenen, den finanziellen Bereich betreffenden Änderungen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

M) ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496:

Mit Bundesgesetz vom 23. Oktober 1980, BGBl.Nr. 496, wurde das ZDG, BGBl.Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen, BGBl.Nr. 235/1977, BGBl.Nr. 599/1977, BGBl.Nr. 46/1980 und des


- 20 -

Bundesgesetzes BGBl.Nr. 322/1980 geändert und am 18. Oktober 1980 kundgemacht. Eine Aussage über die Auswirkungen der mit 1.12.1980 in Kraft getretenen Bestimmungen dieses Gesetzes kann daher mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum (ein Monat) nicht gemacht werden.

10 Beilagen

24. Februar 1981

Der Bundesminister:



Anlagenverzeichnis

zu Zahl: 94 031/51-III/5/81

1. Jahresbericht 1980 der Zivildienstkommission,  
Zahl: 94 031/50-ZDK/VS/81 vom 28.1.1981,
2. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige  
für das Jahr 1980,
3. Verhältnis taugliche Wehrpflichtige - gestellte  
Anträge gemäß § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz -  
- anerkannte Zivildienstpflichtige,
4. Statistik über gemäß § 4 Zivildienstgesetz  
anerkannte und widerrufenen Einrichtungen und  
Zivildienstplätze,
5. Zuweisungsstatistik,
6. Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivil-  
dienst geleistet haben,
7. Statistik über die Befreiung von der Leistung  
bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen  
Zivildienstes,
8. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177,
9. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178,
10. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Zivildienstkommission  
beim Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/50-ZDK/VS/81

Bei Beantwortung bitte angeben

Jahresbericht 1980

An den  
Nationalrat

im Wege des Herrn Bundesministers  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Nach einer am 28.1.1981 abgehaltenen Beratung mit den Senatsvorsitzenden und Berichterstattern der Zivildienstkommission, an der auch Vertreter der im § 47 Abs. 3 Z 3 und 4 Zivildienstgesetz genannten Körperschaften und Organisationen teilgenommen haben, wird nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der Zivildienstkommission im abgelaufenen Kalenderjahr erstattet:

- 1) In der Zeit vom 1.1.1980 bis 31.12.1980 sind bei der Zivildienstkommission nach den Aufzeichnungen der Geschäftsstelle insgesamt 4011 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 5 Zivildienstgesetz eingelangt.

Hievon entfielen auf:

- 2 -

		dazu Vergleichszahlen der Jahre				
		1975	1976	1977	1978	1979
Burgenland	69	46	21	40	39	80
Kärnten	193	120	120	111	126	276
Niederösterreich	690	288	234	342	452	700
Oberösterreich	1017	515	372	505	623	784
Salzburg	211	118	106	110	139	200
Steiermark	339	362	243	250	252	310
Tirol	366	206	134	181	205	315
Vorarlberg	313	161	134	125	203	232
Wien	813	667	651	595	875	899
Summe:	4011	2481	2015	2259	2914	3796

Bei einem Vergleich dieser Zahlen zeigt sich, daß zwar der Anfall gegenüber dem Vorjahr um 5,66% stieg, daß aber die Tendenz in den einzelnen Bundesländern doch recht unterschiedlich ist. In Burgenland, Kärnten und Wien sind die Zahlen leicht rückläufig, in Niederösterreich, Steiermark und Salzburg etwa gleichbleibend und in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg steigend. Die größte Zunahme hat absolut und prozentuell Oberösterreich zu verzeichnen.

2) Aus dem Jahr 1979 wurden 1135 nicht erledigte Akten übernommen. Zu behandeln waren somit im Geschäftsjahr insgesamt 5146 Akten. Davon wurden (nach den Aufzeichnungen der Berichterstatter) 4428 Verfahren durch Erkenntnisse abgeschlossen; 65 Anträge wurden zurückgezogen. Somit waren 653 Anträge am Jahresende offen. Dies entspricht dem Anfall von rund 2 Monaten und einer Abnahme gegenüber dem Vergleichsjahr 1979 um 482 Akten.

- 3 -

3) Die fünf Senate der Zivildienstkommission verhandelten im Berichtsjahr an 215 Tagen, und zwar

der Senat 1	10 mal in Klagenfurt 39 mal in Wien
der Senat 2	27 mal in Graz 16 mal in Wien
der Senat 3	18 mal in Linz 16 mal in Wien
der Senat 4	21 mal in Linz 13 mal in Salzburg 11 mal in Wien
der Senat 5	8 mal in Bregenz 24 mal in Innsbruck und 12 mal in Wien

An diesen Verhandlungstagen wurden 4863 Anträge gem. § 5 ZDG und 13 Anträge auf Wiederruf der erteilten Befreiung behandelt. Davon wurden 4428 Befreiungsanträge und alle Widerrufsansprüche erledigt was einer durchschnittlichen Erledigungszahl von 21 Akten pro Verhandlungstag entspricht.

Bei einem Vergleich mit den im Vorjahrsbericht angeführten Zahlen ergibt sich eine Zunahme der pro Verhandlungstag abgeschlossenen Verfahren. Eine senatsweise Überprüfung des vorliegenden Zahlenmaterials ergibt jedoch diesbezüglich kein einheitliches Bild. Die weitaus meisten Erledigungen erzielte der Senat 3 (durchschnittlich 26 an einem Tag), die wenigsten der Senat 2 (rund 15 an einem Tag). Dieser Umstand schlägt sich - was aus den nachstehenden Zahlen zwangslos abgeleitet werden kann - ersichtlich auch in der Art der Erledigungen nieder.



- 4 -

## 4) Von den Erledigungen entfielen auf

		dazu Vergleichszahlen der Jahre				
		1975	1976	1977	1978	1979
Anerkennungen	3188	1257	1439	1477	1994	2489
Abweisungen	748	405	442	477	437	456
Zurückweisungen	492	104	210	288	308	366
Rückziehungen	65	21	37	34	50	62

Bei einer Auswertung der oben angeführten Zahlen zeigt sich, daß im Jahre 1980 rund 72 % der Antragsteller anerkannt und rund 17 % abgewiesen wurden. Circa 11 % der Anträge sind zurückgewiesen worden. Gegenüber dem Vorjahr ergibt das einen Rückgang der Anerkennungen um 1,71 % und ein Ansteigen der Abweisungen um 3,39% sowie der Zurückweisungen um 0,28%.

Eine Aufschlüsselung unter den Senatén läßt eine im wesentlichen einheitliche Judikatur der Senate 1,2,4 und 5 erkennen. Der Senat 3 weicht jedoch -wie in früheren Jahren - vom Durchschnitt sowohl in bezug auf Anerkennungen (rund 10% mehr) als auch auf Abweisungen deutlich ab. Es ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht von der Hand zu weisen, daß unter anderem die Entscheidungstendenz der einzelnen Senate gewisse Auswirkungen auf die unter Punkt 1 des Berichtes aufgezeigte Entwicklung hat.

13 anerkannte Zivildienstler haben auf das Recht, Zivildienst zu leisten verzichtet und den Antrag auf Aufhebung der Anerkennungsbescheide gestellt. Ihrem Begehren wurde gem. § 68 Abs. 2 AVG bzw. § 5a Abs 2 ZDG (in der derzeit geltenden Fassung) stattgegeben. Zur Anwendung des § 5a Abs 3 ZDG kam es im Be-

- 5 -

richtsjahr nicht.

- 5) Bei den Antragstellern handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Schüler und Studenten. Verhältnismäßig viele von Ihnen sind Lehrer. Hoch ist nach wie vor die Anzahl der Wehrpflichtigen, die nach abgeleistetem Grundwehrdienst um Befreiung von der Wehrpflicht ansuchen. Da diese Anträge zumeist erst nach Zustellung eines (neuerlichen) Einberufungsbefehles (zu einer Truppen- oder Kaderübung) eingebracht werden, sind sie nach der derzeitigen Rechtslage zumeist wegen Ruhen des Antragsrechtes zurückzuweisen.
- 6) In bezug auf die von den Antragstellern behaupteten Gewissensgründe hat sich im wesentlichen keine Änderung ergeben.
- 7) Die der Zivildienstkommission für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gesetzten Fristen konnten in der Regel nicht eingehalten werden. Sie waren bis 1.10.1980 viel zu kurz bemessen. Sie können auch derzeit nicht eingehalten werden. Es ist zwar diesbezüglich seit der im (ergänzenden) Bericht der Zivildienstkommission vom 22. Februar 1980, Zl 94 031/44-ZDK/VS/80 erwähnten Auffüllung des Personalstandes eine deutliche Verbesserung eingetreten, doch bedarf es nach wie vor einer Rationalisierung des Geschäftsganges, insbesondere einer Beschleunigung des Ermittlungs-(Vor-)verfahrens durch Anschaffung eines (allenfalls mehrerer) Fernschreiber(s).
- 8) Von den im Berichtszeitraum eingelangten 77 Ersuchen um Erstattung von Gutachten nach § 4 Zivildienstgesetz wurden 69 erledigt; bezüglich der restlichen sind die erforderlichen Erhebungen anhängig.
- 9) Es sind zwei Beschwerden nach § 37 Zivildienstgesetz bei der Zivildienstkommission angefallen. Zu beiden wurden Empfehlungen erstattet.

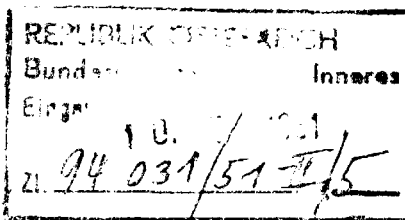
- 6 -

- 10) Im Berichtsjahr wurde eingehend zum Entwurf einer Novelle des Zivildienstgesetzes Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen der Zivildienstkommission sind in der Zivildienstgesetznovelle 1980 weitgehend berücksichtigt worden.
- 11) Über Erfahrungen mit der Zivildienstgesetznovelle kann derzeit noch nichts Wesentliches berichtet werden. Divergenzen in der Rechtsprechung, die infolge der globalen Aufzählung der praktisch in Betracht kommenden Fälle im Abs. 1 des § 5 ZDG i.d.dzt. geltenden Fassung zu entstehen drohten, konnten in einer in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 lit. a der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission einberufenen Versammlung der Vorsitzenden und Berichterstatter bereinigt werden. Es ist anzunehmen, daß sich alle Senate an den in der Sitzung erarbeiteten Lösungsvorschlag halten werden.

28. Jänner 1981

Der Vorsitzende :

Dr. FASETH

*Mayer*

Anlage 2STANDESVERZEICHNIS ÜBER ZIVILDIEENSEPFLICHTIGE FÜR DAS JAHR 1980

Anfangsstand	1.1.1980		11 277
<u>Zugang 1980:</u>			
	Anerkennungen		<u>3 188</u>
			14 465
<u>Abgang 1980:</u>			
	Widerruf der Anerkennungen durch die Zivildienstkommission	13	
	Widerruf der Anerkennungen durch das Bundesministerium für Landes- verteidigung	0	
	Todesfälle	14	
	Ausscheiden durch Vollendung des 50. Lebensjahres	0	
	Verlust der Staatsbürgerschaft	<u>0</u>	
	<u>Gesamtsumme der Abgänge:</u>	27	<u>- 27</u>
GESAMTSTAND	31. 12. 1980		<u><u>14 438</u></u>

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980
taugliche Wehrpflichtige	50 593	51 306	52 541	70 318	70 062	59 190
anerkannte ZD-Pflichtige	1 257	1 439	1 477	1 994	2 489	3 188
gestellte Anträge	2 481	2 015	2 259	2 914	3 796	4 011
Verhältnis in % <small>taugliche Wehrpfl. zu anerkannten ZD</small>	2,48	2,80	2,81	2,83	3,55	5,38

## S T A T I S T I K

über den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen und Zivildienstplätzen  
mit Stichtag 31.12.1980

1 Bundesländer	2 Anzahl der anerkannten Einrichtungen gemäß § 4 ZDG		3 Anzahl der Zivildienstplätze b.d. unter Spalte 2 angeführten Einrichtungen		4 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr(+ -)	
	1980	Vorjahr	1980	Vorjahr	Einrichtungen	Plätze
Burgenland	17	17	107	107	0	0
Kärnten	34	33	163	158	+ 1	+ 5
Niederösterreich	43	40	595	537	+ 3	+58
Oberösterreich	54	47	422	358	+ 7	+64
Salzburg	26	25	227	213	+ 1	+14
Steiermark	58	51	346	291	+ 7	+55
Tirol	42	43	276	268	- 1	+ 8
Vorarlberg	30	28	127	118	+ 2	+ 9
Wien	82	80	1548	1493	+ 2	+55
	366	364	3811	3543	+22	+268
Wien, a.o.ZD	1	1	50	50	0	0
Gesamtsumme	387	365	3861	3593	+22	+268

## Anmerkung zu den Veränderungen:

Die unter Spalte 4 angeführten Veränderungen bezüglich Anzahl der Einrichtungen und Plätze gegenüber dem Vorjahr ergeben sich sowohl durch Widerruf einzelner Einrichtungen und dadurch bedingten Wegfall der Plätze als auch durch Zusammenlegung von ehemals anerkannten Einrichtungen zu einer neuen Einrichtung mit entsprechenden Einsatzstellen und Aufstockungen der Platzzahlen.

Z U W E I S U N G S S T A T I S T I K

Bundesländer	Gesamtzahl	1.4. 1975	1.6. 1975	1.10. 1975	2.2. 1976	1.10. 1976	1.6. 1977	1.2. 1978	2.10. 1978	1.6. 1979	1.2. 1980	1.10. 1980
Burgenland	152	-	-	7	10	22	14	11	13	13	30	32
Kärnten	358	2	-	19	11	37	35	37	41	42	62	72
Niederösterreich	1370	5	-	28	52	169	102	119	151	184	263	297
Oberösterreich	1403	4	-	30	47	107	118	141	195	212	249	300
Salzburg	407	1	-	16	30	44	31	34	54	47	60	90
Steiermark	682	10	-	22	41	107	67	57	70	78	102	128
Tirol	609	-	-	15	17	34	44	72	87	79	127	134
Vorarlberg	437	-	-	20	11	26	33	64	44	67	79	93
Wien	2750	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424	492
	8168	67	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396	1638

Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben:

Stand an Zivildienstpflichtigen (31.12.1980).....	14.438
Bis zum 1.10.1980 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesene Zivildienstpflichtige..	8.168
Zivildienstpflichtige, die für den Termin 1.6.1981 bereits jetzt fix für eine Zuweisung vorgesehen sind.....	1.270
Zivildienstpflichtige, die für eine Zuweisung für 1.6.1981 derzeit in Bearbeitung stehen.....	526
Zivildienstpflichtige, die analog der Regelung für Wehrpflichtige einen verkürzten ordentlichen Zivildienst zu leisten haben.	31
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) gewährt worden ist.....	1.979
Zeugen Jehovas, die zum größten Teil (996) auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 73 ZDG) und zum geringeren Teil (3) durch Anerkennung durch die Zivildienstkommission zivildienstpflichtig geworden sind und sich beharrlich weigern, Wehr- oder Zivildienst zu leisten, soweit diese das 35. Lebensjahr (Altersgrenze für ordentlichen Zivildienst) noch nicht erreicht haben.....	674
Zivildienstpflichtige, die ihren dauernden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.....	130
Zivildienstpflichtige, die unbekanntes Aufenthalts sind.....	6
Zivildienstpflichtige, die die Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung überschritten haben, inklusive der Zeugen Jehovas.....	663
Zivildienstpflichtige, die vor Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes untauglich wurden.....	114
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag vorübergehend untauglich sind.....	<u>38</u>
	13.599 <u>13.599</u>
Verbleiben Zivildienstpflichtige, die mangels Verwaltungskapazität noch nicht eingesetzt werden konnten.	<u>839</u> =====



- 2 -

Hiezu kommen noch jene Zivildienstpflichtige, die nach dem 1. 1. 1981 von der Zivildienstkommission von der Wehrpflicht befreit worden sind bzw. werden.

Anlage 7Statistik über die Befreiung von der Leistung (§ 13 Abs. 1 des  
Zivildienstgesetzes) bzw. Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen  
Zivildienstes (§ 14 Z. 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes):

Im Berichtszeitraum 1.1. - 31.12.1980 wurden.....	166
Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv.....	124
und negativ.....	42
sowie.....	799
Anträge auf Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv.....	776
und negativ.....	23
insgesamt also.....	965
Anträge erledigt.	=====

Es waren.....900  
Zivildienstpflichtige aus den oben angeführten  
Gründen im Berichtszeitraum im ordentlichen Zivil-  
dienst nicht einsetzbar.

Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o.a.  
Anträge wurden von den Antragstellern in.....102  
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z. 1 Zivildienstgesetz  
(wenn und solange es Belange des Zivildienstes  
oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere  
gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische  
Interessen - erfordern),  
in.....22  
Fällen auf § 13 Abs. 1 Z. 2 Zivildienstgesetz  
(wenn und solange es besonders rücksichtswürdige  
wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern),  
in.....175  
Fällen auf § 14 Z. 1 Zivildienstgesetz  
(wegen Besuchs einer der beiden obersten  
Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule

- 2 -

oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände),

in.....585

Fällen auf § 14 Z. 2 Zivildienstgesetz

(Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und

in.....16

Fällen auf § 14 Z. 3 Zivildienstgesetz

(Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.

## Anlage 8

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177			Differenz zwischen 1979 und 1980
	1979	1980	
VI 7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende ..... S 10,025.030	13,531.299	+ 3,506.269
" 7691	Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe ..... S 14,909.815	19,547.929	+ 4,638.114
" 6200	Transporte durch die Bahn ..... S -----	-----	-----
" 6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetz ..... S 106.198	145.403	+ 39.205
" 7100	Öffentliche Abgaben ..... S -----	64	+ 64
" 7241	Taggeld ..... S 11,229.029	15,184.198	+ 3,955.169
" 7242	Überbrückungshilfe ..... S 470.566	1,139.772	+ 669.206
" 7243	Quartiergeld ..... S 949.281	1,619.550	+ 670.269
" 7244	Kostgeld ..... S 38,607.813	51,806.218	+ 13,198.405
" 7245	Kleidergeld ..... S 1,753.698	4,453.182	+ 2,699.484
" 7246	Wasch- und Putzzeuggeld ..... S 4,595.100	6,176.115	+ 1,581.015
" 7247	Reisekostenvergütung ..... S 2,100.079	2,830.099	+ 730.020
" 7295	Vergütungen gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz ..... S 614.240	825.374	+ 211.134
" 7295 600	Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz ..... S 190.505	200.651	+ 10.146
" 7692	Begräbniskosten für Zivildienstleistende ..... S -----	-----	-----
SUMME des Ansatzes 1/11177 ..... S 85,551.354			117,459.854 + 31,908.500
<p>Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zahl 26 0210/9-11/3/80 vom 16.10.1980, Art. V Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1980, die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1980 beim Ansatz 1/11177 in der Höhe von S 18,500.000,-- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 14,869.854,-.</p>			

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178				Differenz zwischen 1979 und 1980	
1979			1980		
VP 4590	Dienstabzeichen .....	S 70.463	28.837	-	41.626
" 6300	Leistungen der Post .....	S 2.283	696	-	1.587
" 6420	Sonstige Gerichtskosten .....	S 13.349	128.356	+	115.007
" 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	S ----	33	+	33
" 7281	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz .....	S 10,338.630	15,021.565	+	4,682.935
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbe- treibenden, Firmen u. jur. Personen ..	S 199.025	495.200	+	296.175
" 7290 078	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die Post .....	S 112.434	65.481	-	46.953
" 7290 079	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die ÖBB .....	S 48.706	70.150	+	21.444
" 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Länder .....	S 1,099.991	1,415.474	+	315.483
" 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeinden .....	S 596.068	654.138	+	58.070
" 7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeindeverbände	S 78.727	113.124	+	34.397
SUMME des Ansatzes 1/11178 .....		S 12,559.676	17,993.054	+	5,433.378
Zusammenfassung der getätigten Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen:					
1/11177 .....	S 85,551.354	117,459.854	+	31,908.500	
1/11178 .....	S 12,559.676	17,993.054	+	5,433.378	
Gesamtsumme .....	S 98,111.030	135,452.908	+	37,341.878	

Die Jahreskreditüberschreitung in der Höhe von S 2.000.000,-- wurde auf Grund der Regierungsvorlage (459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP vom 6.10.1980) mit dem 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1980, BGBl.Nr. 529/1980, genehmigt.

Die Bedeckung ist beim Ansatz 1/11005 "BMFI, Bezugsvorschüsse" gegeben.

Die tatsächliche Überschreitung betrug S 1.993.055,-.

		Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170		Differenz zwischen 1979 und 1980
		1979	1980	
VP 8260	Vergütungen von Bundesdienststellen .....	S 647.808	1,226.758	+ 578.950
" 8260 064	Vergütungen des BM für Bauten u. Technik gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S -----	-----	-----
" 8260 078	Vergütungen der Post gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 5,367.786	7,733.493	+ 2,365.707
" 8260 079	Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 1,102.687	1,601.596	+ 498.909
" 8281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre .....	S 1.402	58.350	+ 56.948
" 8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen .....	S 3.781	3.864	+ 83
" 8503	Ersätze von Länder gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 2,457.684	2,976.668	+ 518.984
" 8505	Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 4,376.102	4,877.366	+ 501.264
" 8507	Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 88.284	160.276	+ 71.992
" 8820	Ersätze gemäß § 41 Zivildienstgesetz .....	S 4,975.064	6,675.288	+ 1,700.224
SUMME des Ansatzes 2/11170 .....		S 19,020.598	25,313.659	+ 6,293.061